

*Das Leben ist endlich. Diese Tatsache verdrängen wir gern.
Und dies wird uns leicht gemacht:*

*Es gibt genug Dinge, mit denen wir uns gut ablenken können.
Zugegeben: Es macht ja auch mehr Freude, sich über den Kauf eines
neuen Smartphones oder das nächste Urlaubsziel Gedanken zu machen.*

*...das Alter, Krankheit, ein plötzlicher Unfall...
Weit weg, bis, ja, bis es uns ganz konkret "erwischt" und wir denken:
"Hätte ich doch..."*

*Diese Information hilft Ihnen dabei sich ohne ein mulmiges Gefühl
mit dem Thema Vorsorge zu befassen.*

**PATIENTENVERFÜGUNG
VORSORGEVOLLMACHT
BETREUUNGSVERFÜGUNG**
besprochen.geklärt.erleichtert.

Es ist wie so häufig:

*Lerne ich das Unbekannte näher kennen, ist es nicht mehr fremd, nicht mehr
bedrohlich. Wir geben Ihnen handfeste, pragmatische Vorgaben, die es Ihnen
ermöglichen, das Thema anzugehen, ohne in aktuelle, philosophische Debatten
einsteigen zu müssen. Denn schon mit den jetzt vorhandenen Möglichkeiten,
können Sie über alles Wichtige entscheiden - medizinisch und praktisch.*

Schauen Sie selbst:

Die **Patientenverfügung** legt Ihren mutmaßlichen Willen für den Fall fest, dass Sie nicht mehr in der Lage sind sich zu äußern und Ihre Situation mit aller größter Wahrscheinlichkeit nach zu Ihrem absehbaren Tod führt. Sie können unter anderem festlegen, ob und unter welchen Umständen Sie künstlich ernährt und beatmet werden wollen, eine Wiederbelebung stattfinden soll und welche Behandlungen und Medikamentengabe Sie wünschen.

Kurz gesagt:

Eine Patientenverfügung regelt die Arten der Heilbehandlung sowie die Vornahme oder das Unterlassen ärztlicher Eingriffe.

Sie tritt in Kraft, wenn bei Ihnen eine sogenannte Einwilligungsunfähigkeit vorliegt. Die Patientenverfügung bezieht sich „nur“ auf medizinische Behandlungen und Eingriffe. Verfügungen über Dinge Ihres täglichen Lebens wie Bank, Telefon oder auch Ihre Beerdigung werden damit nicht geregelt.

Mit einer **Vorsorgevollmacht** regeln Sie für den Fall, dass Sie hierzu allein nicht mehr in der Lage sind, umfassend alle Fragen rund um die Heilbehandlung sowie die Vornahme/das Unterlassen ärztlicher Eingriffe und den Aufenthaltsort. Sie greift bereits dann, wenn Sie zur Durchführung bestimmter Angelegenheiten nicht mehr in der Lage sind, wenn auch nur vorübergehend und damit früher als eine Patientenverfügung. Zusätzlich legen Sie fest, wer nach Ihren Vorgaben Dinge wie Bank, Telefon und Miete erledigen soll. Ein gesetzlich bestellter Betreuer ist beim Vorhandensein einer korrekt erstellten Vorsorgevollmacht nicht erforderlich.

Kurz gesagt:

Wenn Sie möchten, dass im Krankheitsfall ein Ihnen vertrauter Mensch Entscheidungen gegenüber den Ärzten über Ihre Behandlung treffen kann und auch Dinge wie Post, Bank, Wohnung etc. regeln soll, dann ist eine Vorsorgevollmacht das Richtige. Es werden alle möglichen Lücken geschlossen, und Sie können sicher sein, dass die betrauten Personen alle Dinge, die Ihnen wichtig sind für Sie regeln dürfen.

Im Rahmen der **Betreuungsverfügung** legen Sie fest, wer die gesetzliche Betreuung für Sie übernehmen soll, wenn Sie bestimmte Geschäfte (Post, Vermögen, Behörden, Gesundheit, etc.) nicht mehr allein regeln können, dies von einem Gericht festgestellt wurde und ein gesetzlicher Betreuer zu bestellen ist.

Kurz gesagt:

Mit einer Betreuungsverfügung legen Sie fest, wer in dem Falle, wenn Sie keine Entscheidungen mehr treffen können, diese für Sie treffen soll. Doch können hier wertvolle Zeit und Kraft verloren gehen: die Verfügung muss zuerst vom Gericht eingesehen und bestätigt werden. Ist dies geschehen, gleicht sie einer Vorsorgevollmacht. Ein bißchen salopp gesagt, ist die Betreuungsverfügung der Zwischenschritt, wenn man sich nicht dazu durchringen kann, konsequent eine Vorsorgevollmacht zu verfassen.

Vorsorge ist Klärung für sich und für andere

Es spielt keine Rolle, ob Sie in eine Familie eingebunden sind, in einer festen Partnerschaft leben, Single oder alleinstehend sind.

Sofern Sie im Sinn haben, Familie und Freunde in Ihre Überlegungen einzubinden, ist es wichtig das Gespräch mit ihnen zu suchen. Holen Sie Ihre Nächsten an den Tisch zu einem Kaffee oder einem Glas Wein. Das Sprechen über eine Phase unseres Lebens, in der wir dem Tod geweiht sind oder dem Siechtum überantwortet werden, fällt vielen schwer. Gerade unsere Lieben, Vertrauten haben anfangs oft Scheu, sich mit dem Gedanken zu befassen, dass das geliebte und so sehr geschätzte Gegenüber einmal alt, krank und vor seinem leiblichen Ende stehen kann. Auf der anderen Seite wünschen wir uns für uns und für andere, dass diese (letzte) Phase des Lebens den Wünschen des Betroffenen entspricht. Wer schon einmal in einer solchen Situation war – ob nun als Betroffener oder als Angehöriger, Vertrauter – wünscht sich dringend, dass bestimmte Dinge geklärt sind. Ihre Lieben erhalten Sicherheit über Ihre Wünsche – besprochen, abgestimmt und schriftlich fixiert.

Auch für Sie selbst ist es wichtig und beruhigend, Ihren Willen hinsichtlich einer Heilbehandlung festzulegen sowie Regelungen in Bezug auf Ihren Aufenthaltsort, Bank, Telefon, etc. oder Ihre Beerdigung zu treffen.

Dies ist Ausdruck Ihrer Persönlichkeit und gibt Ihnen die Sicherheit, dass nichts passiert was Sie nicht wollen. Ihre Erklärungen gelten für Ärzte und Betreuer gleichermaßen. Und auch wenn Sie Freunde als mögliche Bevollmächtigte betrauen wollen, ist es fair und wichtig, dies mit ihnen zu besprechen.

Warum zu einem Anwalt?

Im Internet, bei verschiedenen Verbänden, Einrichtungen oder den Kirchen finden Sie Informationsmaterial und Formulare. Sie sind hilfreich. Doch entbinden diese Sie nicht von der Aufgabe sich mit Ihrer Vorsorge selbst zu befassen.

Haben Sie sich die verfügbaren Vorlagen durchgelesen? Haben Sie deren Tragweite bzw. den Verfügungstext wirklich verstanden? Haben Sie Ihre eigene Verfügung mit Ihrem Ehegatten oder Ihren Kindern oder mit den für die Zukunft Bevollmächtigten besprochen? Konnten Sie überblicken, ob Sie alles Erforderliche für Ihre persönliche Situation damit erledigt haben?

Wenn Sie auch nur eine der oben genannten Fragen mit „Nein“ beantworten können, sollten Sie einen Termin mit uns vereinbaren. Auch haben wir die Erfahrung gemacht, dass die Gegenwart einer neutralen Person, in diesem Falle die des Anwalts, es erleichtern kann, über schwierige Themen zu sprechen, sachlich und angstfrei zu sagen, was man will oder nicht will.

Ehepartner oder Kinder sind nicht automatisch dazu berechtigt, Dinge, die Ihnen am Herzen liegen, umzusetzen. Hierzu bedarf es einer Regelung Ihrerseits. Möchten Sie, dass Freunde, Ärzte oder Pflegepersonal nach Ihrem Willen handeln, sollten Sie auch hier rechtzeitig vorsorgen.

Bestimmte Entscheidungen können und sollten Sie treffen, solange Sie dies können. Und darüber sollten Sie sich Gedanken machen und mit den Menschen, die Sie bevollmächtigen möchten, offen und ohne Furcht sprechen. Möchten Sie niemand Konkreten bevollmächtigen, ist ein Gegenüber, mit dem Sie die wichtigsten Punkte noch einmal durchgehen können, hilfreich.

Denn zum Fürchten ist das alles nicht – zum Fürchten ist der Gedanke, dass Sie Ihren Willen nicht klar zum Ausdruck gebracht haben und nun Ihren Liebsten alle Verantwortung auf die Schultern laden. Oder Entscheidungen von Fremden getroffen werden, die Sie niemals gewollt hätten.

Vereinbaren Sie einen Termin mit mir.

*Constanze Zander-Böhm
Rechtsanwältin und Fachanwältin für Sozialrecht*

besprochen.geklärt.erleichtert.

PATIENTENVERFÜGUNG
VORSORGEVOLLMACHT
BETREUUNGSVERFÜGUNG

KANZLEI AM WINTERHUDER MARKT

Rechtsanwälte

Gutmann - Zander-Böhm

Alsterdorfer Str. 2a

22299 Hamburg

Telefon 040 414 334 500

E-Mail zander-boehm@bgzb.de

Web www.bgzb.de

Gern stehen wir Ihnen in der Woche abends bis 21.00 Uhr für persönliche oder telefonische Termine zur Verfügung.

Falls es Ihnen nicht möglich ist, zu uns zu kommen, machen wir gern einen Hausbesuch.

Bitte vereinbaren Sie einen Termin zu unseren Bürozeiten.

Diese sind: Mo-Do 09.00 bis 18.00 Uhr, Fr 09.00 bis 16.00 Uhr
(Mittagspause jeweils 13.00 bis 14.00 Uhr)